

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### Stand: Januar 2018

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich im Verkehr zwischen Unternehmen. Der Lieferant bestätigt mit dem Abschluss eines Vertrages, in welchem diese Einkaufsbedingungen einbezogen sind, dass er im Rahmen einer gewerblichen bzw. unternehmerischen Tätigkeit und nicht als Privatperson oder Verbraucher handelt. Bestellungen der Behindertenwerkstätten Oberpfalz Betreuungs-GmbH (nachfolgend „WFBM“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von der WFBM als Zusatz zu diesen Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung von der WFBM vorbehaltlos angenommen wurde oder deren Bezahlung erfolgte.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Werden zwischen dem Lieferanten und der WFBM gesonderte schriftliche Belieferungsverträge und/oder Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstige von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

#### 2. Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Zielmengen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der WFBM. Ziffer 2.1. Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist die WFBM zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Zugang widerspricht, es sei denn, es wurde eine andere Widerrufsfrist vereinbart.
- 2.4 In den Bestellunterlagen von der WFBM angegebene Zielmengen sind für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bedarfsprognosen und begründen keine Abnahmeverpflichtung.

#### 3. Änderungen des Liefergegenstandes

- 3.1 Änderungen gleich welcher Art, z.B. bei Abweichung von Spezifikationen, bei Material, Maßen, Herstellungsmethoden, Herstellungsort, Vergabe an Dritte, sind nur dann zulässig, wenn die WFBM ihnen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Führt der Lieferant ohne Zustimmung der WFBM Änderungen durch, so ist die WFBM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz allen hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

#### 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang, Aufrechnung

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise geliefert verzollt (DDP – Delivery Duty Paid, ICC Incoterms® 2010) an unseren Empfangsstellen, einschließlich Verpackung und Nebenkosten.
- 4.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringungen der Leistung.
- 4.3 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch die WFBM oder den von der WFBM Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.4 Die WFBM kann gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant gegen die WFBM hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die der WFBM, gegen den Lieferanten zustehen.

#### 5. Lieferung, Lieferverzug, Verpackung

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder -termine sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, die WFBM unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem zu beliefernden

Werk der WFBM bzw. bei dem von der WFBM benannten Ort der Anlieferung.

- 5.2 Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen der WFBM die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Die WFBM ist im Falle des Verzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.
- 5.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die der WFBM wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der WFBM anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der WFBM zu vertreten.
- 5.5 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die WFBM hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 5.6 Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant ausschließlich recycelbare Verpackungsmaterialien einsetzen. Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss im Übrigen so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Auf Wunsch der WFBM und soweit dies möglich ist, wird der Lieferant die Waren in von der WFBM vorgeschlagenen, standardisierten Mehrweggebinden liefern, die auf der Basis eines rollierenden Verfahrens ausgetauscht werden.
- 5.7 Hat der Lieferant eine Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten und Bereitstellung des Werkzeugs.
- 6. Mängeluntersuchung, Mängelansprüche, Rückgriff**
- 6.1 Die WFBM wird die Ware nach Eingang auf etwaige Mengenabweichungen, Falschliefereien sowie auf äußerlich erkennbare Schäden prüfen. Die Prüfung auf Einhaltung von Menge und Identität der gelieferten Ware erfolgt mindestens anhand der Lieferpapiere. Im Rahmen dieser Prüfung nicht erkennbare Mängel gelten als versteckte Mängel. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, an den Lieferanten versendet wird. Der WFBM obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
- 6.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 6.3 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 6.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich der WFBM zu. Der Lieferant kann die von der WFBM gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, für jede von der WFBM berechtigt erhobene Reklamation eine Aufwandspauschale von EUR 100,00 zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Aufwendungen bleibt der WFBM unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.
- 6.6 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung der WFBM zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht der WFBM in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen, nachdem die nach den Umständen angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels abgelaufen ist.
- 6.7 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Teilt die WFBM dem Lieferanten vor der Bestellung mit, dass der Liefergegenstand für ein anderes Bestimmungsland vorgesehen ist, so erstreckt sich die Rechtsmängelhaftung auch auf dieses Land. Der Lieferant stellt der WFBM auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen Dritter frei. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der WFBM aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Lieferant den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### Stand: Januar 2018

- 6.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzbelieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, dass zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die Ersatzlieferung aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung erfolgt ist und ein Neubeginn der Verjährungsfrist nicht erfolgt.
- 6.9 Entstehen der WFBM infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den in Ziffer 6.1 geregelten Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Insbesondere hat der Lieferant auch die Kosten und Aufwendungen zu tragen, die der WFBM im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau bzw. dem Austausch vom Lieferanten gelieferter mangelhafter Teile entstehen oder bei den Abnehmern der WFBM entstehen und von der WFBM zu tragen sind.
- 6.10 Falls es wegen einer mangelhaften Lieferung zu Nacharbeits- und/oder Sortieraufwendungen bei der WFBM kommt, ist der Lieferant zur Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von EUR 50,00 je Mitarbeiter und vollendeter Personenstunde verpflichtet. Die Geltendmachung weitergehender Aufwendungen bleibt der WFBM unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.
- 6.11 Falls es wegen einer mangelhaften Lieferung zu einem Produktionsstillstand bei der WFBM von mehr als einem Tag kommt, ist der Lieferant zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von EUR 50,00 je Mitarbeiter und vollendeter Personenstunde des vom Produktionsstillstand betroffenen Produktionsbereiches verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die mangelhafte Lieferung nicht zur vertreten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Produktionsstillstands Schadens bleibt der WFBM unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Produktionsstillstandschaden entstanden ist.
- 6.12 Ist infolge einer mangelhaften Lieferung ein Diensteseinsatz am WFBM-Produkt beim Endkunden erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, die hierdurch entstehenden Einsatzkosten in Höhe von pauschal EUR 500,00 pro Kundendiensteseinsatz zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Einsatzkosten bleibt der WFBM unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich niedrigere Einsatzkosten entstanden sind.
- 6.13 Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der EU-Richtlinie 2011/65/EG („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sowie unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („Reach“) erfolgen.
- 7. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz**
- 7.1 Werden gegen die WFBM Ansprüche aus Produkthaftung erhoben, die auf Fehler in der Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückgehen, ist der Lieferant verpflichtet, die WFBM insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Fehlers in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der WFBM durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die WFBM den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal zu unterhalten und der WFBM das Bestehen einer derartigen Versicherung auf Wunsch nachzuweisen; stehen der WFBM weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 7.4 Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8. Unterlagen, Geheimhaltung**
- 8.1 Alle durch die WFBM zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an die WFBM notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich Eigentum der WFBM. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der WFBM dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an die WFBM – nicht vervielfältigt oder verwendet werden. Auf Anforderung der WFBM sind alle von der WFBM stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an die WFBM zurückzugeben oder ordnungsgemäß zu vernichten.
- 8.2 Erzeugnisse, die nach von der WFBM entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben der WFBM oder mit Werkzeugen der WFBM oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 8.3 In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindungen mit der WFBM nur hinweisen, wenn sich die WFBM hiermit zuvor schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 9. Erklärung über Ursprungseigenschaften der gelieferten Ware**
- 9.1 Im Bedarfsfall stellt der Lieferant der WFBM eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- 9.2 Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Lieferant versichert, dass die Liefergegenstände keinerlei Ausfuhrbeschränkungen sowohl in Länder der Europäischen Union, als auch in Drittländer unterliegen, insbesondere, dass die Liefergegenstände weder in der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung) noch in Anhang I und/oder Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) bzw. in vergleichbaren Listen, Verordnungen und Anhängen gelistet sind.
- 9.3 Der Lieferant wird der WFBM alle Kosten sowie sonstige Schäden ersetzen, die aufgrund einer unvollständigen oder falschen Erklärung entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In diesem Fall obliegt dem Lieferanten die Beweislast für das nicht Vertreten müssen der Pflichtverletzung.
- 10. Qualitätssicherung, Soziale Verantwortung, Umweltschutz**
- 10.1 Zur Sicherstellung der Qualität seiner Lieferungen wird der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem aufbauen und unterhalten, das mindestens den Anforderungen nach DIN ISO 9001 entspricht. Der Lieferant wird seine Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagement-Systems herstellen und prüfen. Die WFBM ist nach vorheriger Terminabstimmung berechtigt, die Einhaltung des Systems im Rahmen eines Qualitätsaudits beim Lieferanten zu überprüfen.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, insbesondere die Vorschriften bezüglich des Mindestlohnes, der Sozial- und Schutzvorschriften für Arbeitnehmer wie Arbeitszeiten und Arbeitsschutzvorschriften und die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 sowie nach OHSAS 18001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.
- 11. Zusatzregelungen für Werk- und Dienstverträge**
- 11.1 **Mitwirkung**  
Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält der Lieferant von der WFBM alle für die Erbringung der Leistungen aus Sicht der WFBM benötigten und bei diesem verfügbaren Informationen, Unterlagen und Daten in dem vereinbarten Datenformat (nachfolgend gemeinsam „Informationen“), soweit diese dem Lieferant nicht anderweitig zugänglich sind. Soweit der Lieferant

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### Stand: Januar 2018

Informationen für nicht ausreichend oder unklar hält, wird er dies der WFBM unverzüglich in Textform mitteilen.

#### 11.2 Einsatz von Mitarbeitern

11.2.1 Der Lieferant erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich durch für die jeweiligen Leistungen hinreichend qualifizierte Mitarbeiter. Der Lieferant stellt sicher, dass gegenüber sämtlichen beschäftigten Arbeitnehmern die gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse, der sozialen Absicherung und der Arbeitsschutzvorschriften vollumfänglich eingehalten werden. Für ausländische Arbeitnehmer wird der Lieferant das Vorliegen der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sicherstellen und auf Wunsch der WFBM nachweisen.

11.2.2 Sofern für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen der Einsatz bestimmter Mitarbeiter vereinbart wird, bedarf ein Austausch von Mitarbeitern durch den Lieferanten der vorherigen Zustimmung der WFBM, welche diese nicht unbillig verweigern wird. In jedem Falle muss der neu eingesetzte Mitarbeiter mindestens die gleiche Qualifikation aufweisen wie der ausgetauschte Mitarbeiter; Ziffer 11.2.1 bleibt unberührt. Etwaiger Mehraufwand beim Lieferanten durch die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters wird nicht von der WFBM getragen.

11.2.3 Die WFBM ist berechtigt, den Austausch von eingesetzten Mitarbeitern zu verlangen, wenn die WFBM berechtigte Zweifel an der Eignung und/oder Befähigung der eingesetzten Mitarbeiter zur Erbringung der geschuldeten Leistungen und/oder an der persönlichen Zuverlässigkeit der eingesetzten Mitarbeiter hat.

#### 11.3 Vergütung

11.3.1 Ist ein Festpreis vereinbart, sind damit alle Leistungen, Aufwände und Kosten des Lieferanten abgegolten, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

11.3.2 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Vergütung auf Grundlage von Stundensätzen. Zeitlicher Aufwand, der nach Stundensätzen abgerechnet wird, ist – sofern nichts anderes vereinbart wird – wenigstens auf eine Halbestunde genau aufzuzeichnen und unter Vorlage eines nachvollziehbaren Tätigkeitsnachweises abzurechnen. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle sonstigen Kosten und Aufwendungen des Lieferanten vollständig abgegolten.

11.3.3 Sofern eine Abrechnung auf Tagessatz-Basis erfolgen soll, gilt als vereinbart, dass ein Arbeitstag mindestens acht (8) Stunden umfasst. Sollte die Arbeitszeit weniger als acht Stunden betragen, werden die angefallenen Stunden mit 1/8 des Tagessatzes abgerechnet. Ziffer 11.3.2 S. 3 gilt entsprechend.

11.3.4 Reisezeiten werden nur dann als Arbeitszeiten vergütet, soweit sie zur Leistungserbringung erforderlich sind.

11.3.5 Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Mehrvergütung für etwaige abendliche oder nächtliche Arbeiten sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen, es sei denn die Durchführung von Arbeiten an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen sowie die hierdurch entstehende Mehrvergütung wird im Einzelfall vorab ausdrücklich mit der WFBM vereinbart.

11.3.6 Soweit nichts anderes vereinbart wird, werden dem Lieferanten Reise- und Übernachtungskosten nur erstattet, wenn Mitarbeiter des Lieferanten zum Zweck der Auftragsbefreiung Reisen durchführen und die WFBM zuvor in Textform seine Zustimmung zur Übernahme der entsprechenden Kosten erteilt hat. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten ist das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel zu wählen.

11.3.7 Sonstige Kosten und Auslagen werden nur vergütet, sofern und soweit sie im Voraus vereinbart wurden und den vereinbarten Anforderungen an ihre Wirtschaftlichkeit entsprechen. Kosten und Auslagen sind ohne Aufschlag abzurechnen. Mit der Abrechnung sind Kopien der Belege über die entstandenen Kosten und Auslagen vorzulegen. Die WFBM kann jederzeit die Vorlage der Original-Belege verlangen.

11.3.8 Der Lieferant stellt sämtliche Leistungen ordnungsgemäß und unter Einhaltung der anwendbaren steuerlichen Vorschriften zuzüglich der ggf. anwendbaren Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe in Rechnung.

#### 11.4 Unterbeauftragung Dritter

11.4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant nur mit vorheriger Zustimmung der WFBM berechtigt, Subunternehmen mit der Erbringung von Leistungen für die WFBM zu beauftragen. Die Zustimmung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

11.4.2 Sofern der Lieferant Dritte zur Leistungserbringung nutzt, ist der Lieferant für die Leistungen des Dritten wie für eigene Leistungen verantwortlich. Der Lieferant haftet für Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.

11.4.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er im Fall der (zulässigen) Unterbeauftragung die Leistungen des Dritten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bezieht und ein Vertrag nur zwischen

dem Lieferanten und dem Dritten zustande kommt. Der Lieferant ist zur Vertretung der WFBM oder zum Abschluss von Verträgen im Namen der WFBM nicht berechtigt.

11.4.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, auf Fremdleistungen einen Aufschlag (Handling-Fee oder ähnliches) zu erheben. Der Lieferant sichert zu, dass er weder sich noch anderen von dem Dritten oder von mit dem Dritten verbundenen Unternehmen oder Personen weder unmittelbar noch mittelbar Leistungen, Zahlungen oder sonstige geldwerten Vorteile (einschließlich insbesondere Geld- oder Naturrabatten, Bonuszahlungen, Kick-backs) versprechen oder gewähren lässt, die mit der Erteilung des Unterauftrags in Zusammenhang stehen. Im Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung, ist die WFBM zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und hat Anspruch auf Herausgabe der vom Lieferanten erlangten Vorteile in Geld. Weitergehende Ersatzansprüche der WFBM bleiben unberührt.

#### 11.5 Nutzungsrechte

11.5.1 Die Ergebnisse der Leistungen (nachfolgend „Ergebnisse“ genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum der WFBM. Der Lieferant wird die Ergebnisse bis zur ihrer Übergabe für die WFBM verwahren. Der WFBM steht das ausschließliche, übertragbare, unter-lizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse selbst oder durch Dritte beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

11.5.2 Soweit die WFBM und/oder ein Dritter, der mit der WFBM in vertraglicher Beziehung steht, beim Lieferanten vor oder im Rahmen der Durchführung der Leistungen entwickelte oder erworbene, gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Urheberrechte und Know-how) benötigt, um die Ergebnisse nutzen zu können, räumt der Lieferant der WFBM hiermit ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unbeschränktes, weltweites, unbefristetes Nutzungsrecht an den Background Schutzrechten ein, das auch das Recht zur Unterlizenzierung umfasst. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für die mit der WFBM verbundenen Unternehmen sowie für Beauftragte der WFBM und der mit ihr verbundenen Unternehmen.

11.5.3 Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, ist die WFBM berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Lieferant die WFBM bei der Anmeldung unterstützen; der Lieferant wird alles unterlassen, was die Anmeldung und effiziente Verwertung der Rechte durch die WFBM behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören der WFBM.

11.5.4 Der Lieferant verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart ist, hinsichtlich der Ergebnisse auf seine Nennung als Urheber.

11.5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten für die WFBM auf die WFBM übertragen werden.

11.5.6 Die Einräumung der Rechte gemäß dieser Ziffer 11.5 wird mit Zahlung der für die betreffenden Leistungen vereinbarten Vergütung abgegolten.

11.5.7 Die Ergebnisse unterliegen der Geheimhaltung gemäß Ziffer 8.

#### 11.6 Übergabe und Abnahme der Leistungen

Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme der Leistungen vorgesehen ist, stellt der Lieferant der WFBM die Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt oder rechtzeitig vor dem vorgesehenen Abnahmetermin zur Abnahme bereit. Die WFBM wird die Abnahme schriftlich oder in Textform erklären, sofern die jeweilige Leistung den vereinbarten Anforderungen entspricht. Soweit im Einzelfall die Abnahme von Teilleistungen vereinbart ist, so gilt die gesamte vertragliche Leistung erst mit der Abnahme der letzten vom Lieferanten erbrachten Teilleistung als abgenommen, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

#### 11.7 Rechte bei mangelhaften Werkleistungen

Bei mangelhaften Werkleistungen stehen der WFBM die gesetzlichen Rechte zu, soweit in diesem Vertrag bzw. in den einzelvertraglichen Vereinbarungen nichts anderes vereinbart ist.

#### 11.8 Verhalten auf dem Betriebsgelände der WFBM

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass das von ihm eingesetzte Personal bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der WFBM sämtlichen Weisungen der WFBM, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Brandschutz, befolgt, sich den üblichen Kontrollverfahren unterwirft und im

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen** **Stand: Januar 2018**

Übrigen alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, einhält. Werden zur Durchführung der Leistungen mehrere Arbeitskräfte des Lieferanten auf dem Betriebsgelände tätig, hat der Lieferant der WFBM eine Person mit der erforderlichen Weisungs- und Aufsichtsbefugnis als Ansprechpartner zu benennen; ein Wechsel ist der WFBM mitzuteilen. Ergänzend gilt die „Betriebsordnung für Fremdfirmen und Lieferanten“.

### **11.9 IT-Sicherheit, Datenschutz**

- 11.9.1 Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT-Systeme vor Programmen mit Schadfunktion (Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter ergreifen, um von der WFBM erhaltene Informationen und die für diese erstellten Ergebnisse vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen. Der Lieferant wird die WFBM unverzüglich darüber informieren, wenn Anhaltspunkte für einen versuchten oder erfolgten unbefugten Zugriff Dritter vorliegen und die WFBM bei den für die Aufklärung und Abwehr des Zugriffs erforderlichen Maßnahmen in angemessenem Umfang unterstützen.
- 11.9.2 Soweit der Lieferant Leistungen auf dem Betriebsgelände der WFBM erbringt oder Zugriff auf IT-Systeme der WFBM hat, gilt ergänzend die insoweit getroffene Vereinbarung zum Datenschutz.
- 11.9.3 Soweit der Lieferant bei der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, wird der Lieferant die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und der WFBM ermöglichen, sich über deren Einhaltung zu informieren. Der Lieferant wird seine Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter diesbezüglich schriftlich verpflichten.

### **11.10 Kündigung**

- 11.10.1 Die WFBM kann den Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung vergütet die WFBM die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen in Höhe des entsprechenden Anteils der vereinbarten Gesamtvergütung sowie die gegebenenfalls darüber hinausgehenden nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Kosten. Der Zahlungsanspruch ist jedoch in jedem Fall der Höhe nach auf die vereinbarte Gesamtvergütung beschränkt. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich einer solchen Kündigung nicht zu.
- 11.10.2 Macht die WFBM von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Lieferanten Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu der vertraglich vereinbarten Vergütung abgerechnet, als sie von der WFBM bestimmungsgemäß verwendet werden können. Ein der WFBM zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

### **12. Ergänzende Bestimmungen**

Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von der WFBM bezeichnete Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der WFBM.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG):
- 13.4 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz der WFBM. Die WFBM ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach ihrer Wahl am Gericht seines Sitzes, seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.